

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 70

Politische Fernziele und Unrecht

Ein Beitrag zur Lehre von der Strafrechtswidrigkeit
unter besonderer Berücksichtigung der Verwerflichkeitsklausel
des § 240 Abs. 2 StGB

Von

Hansjörg Reichert-Hammer



Duncker & Humblot · Berlin

HANSJÖRG REICHERT-HAMMER

Politische Fernziele und Unrecht

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

und Dr. Friedrich-Christian Schroeder
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 70

Politische Fernziele und Unrecht

Ein Beitrag zur Lehre von der Strafrechtswidrigkeit
unter besonderer Berücksichtigung der Verwerflichkeitsklausel
des § 240 Abs. 2 StGB

Von

Hansjörg Reichert-Hammer



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Reichert-Hammer, Hansjörg:

Politische Fernziele und Unrecht: ein Beitrag zur Lehre von
der Strafrechtswidrigkeit unter besonderer Berücksichtigung der
Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB / von Hansjörg
Reichert-Hammer. – Berlin: Duncker und Humblot, 1991
(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 70)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1990

ISBN 3-428-07166-2

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1991 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin 65

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-07166-2

Die politischen Interessen hinter einer sozial-psychologischen Assoziierung von politischen Protest Äußernden mit Kriminellen sind durchsichtig. *Dem* entgegenzutreten heißt Schaden von unserer Demokratie wenden.

Horst Schüler-Springorum, Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: *Glötz* (Hrsg.), S. 95.

Vorwort

Die Thematik staatlicher Reaktion auf politisch zielgerichtete Taten bewegt sich im Spannungsfeld zwischen (Straf-)Rechtsdogmatik und Rechtspolitik.

Die Idee zu dieser Arbeit entstand auf dem bisherigen Höhepunkt sozialer Bewegungen in der (alten) Bundesrepublik Mitte der achtziger Jahre. Die Aktualität des Themas ist zeitlos. Sie wurde in jüngster Zeit erneut deutlich durch den Widerstand neuer Bürgerbewegungen gegen das SED-Regime in der ehemaligen DDR.

Angesichts der Schnelligkeit, mit der sich in diesen Tagen politische, staatliche und gesellschaftliche Situationen verändern, hat zwar - hoffentlich nicht nur vorübergehend - die unmittelbare Brisanz der Strafverfolgung politisch zielgerichteter Taten nachgelassen. Um so eher sollte es deshalb möglich sein, die kriminalpolitische und vor allem strafrechtsdogmatische Relevanz des Themas zu erkennen und neue Lösungswege unvoreingenommen aufzunehmen.

Das Manuskript wurde im Januar 1990 abgeschlossen. Nachfolgende Literatur konnte nur noch bruchstückhaft, neue Rechtsprechung bis Juli 1990 berücksichtigt werden. Auf die Umwälzungen in der (ehemaligen) DDR konnte aus diesem Grunde ebensowenig eingegangen werden wie auf die Ergebnisse der sogenannten "Gewaltkommission" der Bundesregierung.

Die Arbeit lag der Tübinger Juristenfakultät im Sommersemester 1990 als Dissertation vor. Sie wurde betreut durch die Professoren Dres. Günther und Kerner.

Zum Gelingen dieser Arbeit haben viele beigetragen. Dank schulde ich zunächst meinem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther, der meine wissenschaftliche Entwicklung in ungewöhnlicher Weise gefördert hat und mir wertvolle Anregungen und Freiraum für die eigene Forschungsarbeit gab. Dank schulde ich auch Herrn Prof. Dr. Kerner, der für mich stets ein offener Ansprech- und Diskussionspartner war. Von un-

schätzbarem Wert waren für mich die Anregungen, Diskussionen und Ermutigungen durch meine Freunde und Kollegen Bernd Wagner, Rainer Schmid und Manfred Weidmann. Dies gilt in besonderem Maße natürlich auch für meine Frau, die mich unermüdlich bestärkte und mich immer wieder auf den Boden der forensischen Praxis zurückholte. Großartige Unterstützung erhielt ich durch meine Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl Brigitte Sick, Oliver Schlotz, Joachim Renzikowski, Ingrid Süh-ring, Steffen Fortun und Volker Haas, in deren Team ich mich viele Jahre sehr wohl fühlen durfte. Mein Dank gilt schließlich nicht zuletzt meiner Mutter, die mir diese Ausbildung erst ermöglichte.

Tübingen, im August 1990

Hansjörg Reichert-Hammer

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
I. Neue Protestbewegungen in der Bundesrepublik	17
II. Privilegierung politischen Handelns im Strafrecht	20
III. Die Berücksichtigung von Fernzielen - kein politisches Problem	21
IV. Ziel der Arbeit - Gang der Darstellung	23

Erster Teil

Problemstellung am Beispiel der Sitzblockaden	26
--	----

Kapitel 1

Politisch zielgerichtete Sitzblockaden in der Rechtsprechung der Jahre 1986 - 1989	26
---	----

I. Der Beschluß des BGH (2. Senat) vom 24. April 1986	28
II. Die Entscheidung des BVerfG vom 11. November 1986	30
III. Die Entwicklung der Rechtsprechung der Strafgerichte nach der Entscheidung des BVerfG	33
IV. Der Beschluß des BGH (1. Senat) vom 5. Mai 1988	36
V. Die Rechtsprechung nach dem Beschluß des BGH (1. Senat) vom 5. Mai 1988	38
1. Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften	38
2. Die Instanzgerichte	39
3. Die Oberlandesgerichte	40
4. Das Bundesverfassungsgericht	41

Kapitel 2

Problemstellung	42
I. Die Entscheidungen des BGH (2. Senat) und des BVerfG	42
II. Die Entscheidung des BGH (1. Senat) vom 5.5.1988	48
1. Die Struktur des § 240	48
2. Beurteilungsmaßstab	52

3. Rechtssystematisches Argument	55
4. Fehlen objektivierbarer Bewertungsmaßstäbe	58
5. Rechtspolitische Argumente	60
III. Politische Bewertung von Fernzielen in der Praxis	64

Zweiter Teil

Fernziele und Unrecht 67

Kapitel 3

Fernziele - ein schillernder Begriff 67

I. Fernziele als Unrechtsmerkmale	67
II. Der Begriff des Fernziels	69
1. Absicht, Motiv und Fernziel	69
2. Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Sitz- blockaden	72
3. Begriffsbestimmung	73

Kapitel 4

Fernziele und Unrechtsbegründung 75

I. Analyse des Unrechts	75
1. Was macht sachlich den Unwertgehalt einer Straftat aus?	75
2. Die Elemente des Handlungsunrechts im einzelnen	77
3. Gesinnungsmerkmale als Bestandteil des Unrechts	81
II. Fernziele und Unrechtsbegründung	85
1. Überblick	85
2. Zum Beispiel: Die Tötungsdelikte	86
a) Unrechtserhöhende Faktoren - Übersicht	86
b) Die verschiedenen Zielsetzungen im einzelnen	87
c) Bewertungskriterien	88
d) Fernziele und Werte	89
e) Motivbündel	89
3. Fernziele und Gesinnung	91
III. Grenzen der Berücksichtigung von Fernzielen im Tatbestandsbereich .	91

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----

Kapitel 5

Die Berücksichtigung von Fernzielen	95
I. Die Grundstruktur der klassischen Rechtfertigungsgründe	95
II. Allgemeine Prinzipien der Rechtfertigung	96

Dritter Teil

Politische Fernziele und Rechtfertigung	101
--	-----

Kapitel 6

Politische Fernziele und Unrecht	101
I. Politische Fernziele	101
1. Unterschiede werden gemacht	101
2. Begriffsbestimmung	101
3. Politische Fernziele - Politische Kriminalität	102
4. Die Behandlung politischer Ziele in den verschiedenen Fall- konstellationen	105
II. Tatbestandsmäßigkeit	107
1. Politische Ziele und Unrechtsbegründung	107
2. Möglichkeiten der Entkriminalisierung	110
a) Funktionale Konsequenzen	110
b) Strukturelle Schwäche des Ansatzes	111
3. Die dogmatischen Ansätze im einzelnen	111
a) Restriktive Tatbestandsauslegung	111
b) Geringfügigkeitsprinzip	116
c) Die Lehre von der Sozialadäquanz	117
III. Rechtswidrigkeit	118

Kapitel 7

Die Berücksichtigung politischer Fernziele im Rahmen der Grundrechte	120
I. Einleitung: Grundrechte und strafrechtliche Rechtfertigung	120
II. Art. 4 - Glaubens- und Gewissensfreiheit, Recht auf Kriegsdienstver- weigerung	122
1. Die verfassungsrechtliche Diskussion	122
2. Strafrechtsdogmatische Einordnung	124
III. Art. 5 Abs. 1 - Meinungsfreiheit	126

1. Grundrechtskonzept	126
2. Grundrecht und Strafrecht - Bedeutung im Rahmen der Arbeit ...	127
3. Schutzbereich	129
3.1. Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung	129
a) Der Begriff der Meinungsfreiheit	129
b) Ausdrucksform	130
3.2. Die Informationsfreiheit	131
4. Schranken	131
4.1. Allgemeine Gesetze	131
4.2. Das Recht der persönlichen Ehre	133
IV. Art. 5 Abs. 3 - Kunstfreiheit	134
V. Art. 8 - Versammlungsfreiheit	135
1. Charakter des Grundrechts	135
2. Schutzbereich	137
a) Der Begriff der Versammlung	137
b) Ohne Waffen	138
c) Friedlich	139
d) Unfriedlichkeit eines Teils der Demonstranten	141
3. Einschränkungen der Versammlungsfreiheit	142
3.1. Versammlungen unter freiem Himmel	142
a) Verhältnis der Absätze 1 und 2	142
b) Grenzen der Versammlungsfreiheit	143
3.2. Versammlungen in geschlossenen Räumen	148
VI. Art. 9 Abs. 3 - Streikrecht	149
1. Einführung	149
2. Der rechtmäßige Streik im Spiegel der Rspr. des BAG	150
a) Allgemeine Rechtmäßigkeitserfordernisse	150
b) Was folgt daraus für einzelne Kampfmaßnahmen?	151
c) Zulässige Kampfziele	152
3. Politischer Demonstrationsstreik	153
4. Arbeitskampf und Strafrecht	157
VII. Zusammenfassung	159

Kapitel 8

Die Berücksichtigung politischer Fernziele im Rahmen einfachgesetzlicher Rechtfertigungsgründe	161
I. Notwehr - § 32 StGB	161
1. Grundvoraussetzung: Notwehrfähiges Rechtsgut	161

2. Angriff auf ein Individualrechtsgut	162
3. Gegenwärtigkeit des Angriffs	165
4. Rechtswidrigkeit des Angriffs	166
5. Notwehrlage - Zusammenfassung	168
6. Verteidigungshandlung	169
7. Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung	169
8. Normative Einschränkungen des Notwehrrechts	170
9. Sozialethische Einschränkungen des Notwehrrechts	172
10. Verteidigungswille	173
11. Zusammenfassung	173
II. Rechtfertigender Notstand	174
1. Notstandsregelungen in BGB und StGB	174
2. Notstandsfähige Rechtsgüter	175
3. Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut	178
a) Beurteilungsmaßstab	179
b) Grad der Gefahr und Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts	180
4. Gegenwärtigkeit der Gefahr	184
5. Gefahr nicht anders abwendbar	186
a) Geeignetheit	186
b) Erforderlichkeit	189
c) Welche Schlüsse folgen hieraus für die oben beschriebenen Aktionen mit (umgekehrter?) politischer Zielsetzung?	194
6. Interessenabwägung	196
6.1. Abwägungskriterien	196
6.2. Argumente gegen eine Rechtfertigung politischen Verhaltens	198
6.3. Allgemeine normative Begrenzungen des Notstandsrechts	199
a) Mißachtung fremder Autonomie	199
b) Allgemeine Rechtsprinzipien	200
7. Weitere Notstandsvoraussetzungen	205
8. Zwischenbilanz	205
9. Nachbetrachtung: Der Notstand des Staates	206
9.1. Anwendbarkeit des § 34 StGB auf hoheitliches Handeln	206
9.2. Notwendigkeit der Gleichbehandlung	208
a) Gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut	209
b) Erforderlichkeit	210
c) Interessenabwägung	210
III. Wahrnehmung berechtigter Interessen	212
IV. Ziviler Ungehorsam als eigenständiger Rechtfertigungsgrund?	213
1. Was ist Ziviler Ungehorsam?	214
2. Zulässigkeitskonzepte	215
3. Kritik an den verfahrensbezogenen Konzepten	216

Vierter Teil

Politische Fernziele und Strafunrechtsausschluß 219*Kapitel 9***Strafunrechtsausschluß im Zwischenbereich** 219

I.	Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse	219
II.	Weitere Formen strafrechtlicher Entlastung	220
	1. Schuld	220
	2. Strafzumessung	224
	3. Verfahrenseinstellung	225
	4. Amnestie / Gnade	226
III.	Notwendigkeit einer zusätzlichen Systemkategorie	227

*Kapitel 10***Die Lehre von der Strafrechtswidrigkeit** 231

I.	Das Verhältnis von Tatbestand und Rechtswidrigkeit	231
II.	Rechtswidrigkeit und Unrecht	233
	1. Die herrschende Strafrechtsdogmatik	233
	2. Die Lehre von der spezifischen Strafrechtswidrigkeit	233
III.	Die Kritik an der Lehre von der spezifischen Strafrechtswidrigkeit ..	235
	1. Die Auswahl strafrechtstypischen Verhaltens erfolge abschließend durch die Straftatbestände	236
	2. Die Lehre von der Strafrechtswidrigkeit widerspreche dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung	242
	3. Strafunrecht nicht notwendig qualifiziertes Unrecht?	245
	4. Gravierende Rechtssicherheitsbedenken?	247
	5. Differenzierte Rechtswidrigkeitsbegriffe führten zu einer Verun- sicherung der Bürger	249
	6. Die strafrechtsdogmatischen Konsequenzen führten zu Anarchie und Chaos	251
	7. Das Konzept der Folgenorientierung sei für das Strafrecht un- tauglich	251
	8. Die neue Lehre sei überflüssig, weil die problematischen Fälle mit dem Bagatellprinzip erfaßt werden könnten	252
	9. Die neue Lehre widerspreche gesetzlichen Wertungen im Bereich des Bagatellunrechts	253

10. Einwände gegen einzelne Strafunrechtsausschließungsgründe	254
---	-----

Kapitel 11

Der Ausschluß strafrechtlichen Unrechts bei politisch zielgerichtetem Handeln	256
--	-----

I. Strafunrechtsausschluß bei notstandsähnlicher Lage	256
1. Einführung	256
2. Gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut	257
2.1. Notstandsfähiges Rechtsgut	257
2.2. Schwierigkeiten beim Nachweis einer notstandsrelevanten Gefahr	258
2.3. Besondere Problemstellung im Strafrecht	259
2.4. Gefahrbegriff bei notstandsähnlicher Lage	263
2.5. Gegenwärtigkeit der Gefahr	266
3. Erforderlichkeit	267
a) Symbolische Aktionen	267
b) Widerstand gegen Großprojekte	268
4. Interessenabwägung	271
a) Gewicht des geschützten Interesses	271
b) Intensität des Eingriffs	273
c) Unwesentliche Überschreitung von Grundrechten	274
d) Geringe Überschreitung des Notstandsrechts bei Gefahr im Verzug	274
e) (Defensiv)notstandsähnliche Lage bei rechtmäßigem Angriff .	274
f) Strafunrechtsausschluß trotz Notwehrprovokation	275
II. Strafunrechtsausschluß im Ausstrahlungsbereich der Grundrechte	276
1. Strafunrechtsausschluß bei grundrechtsnahem Verhalten	276
a) Wertungsdifferenzen zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht . .	276
b) Strafunrechtsausschluß im Schutzbereich politischer Grundrechte .	278
c) Parallelen im japanischen Recht	280
2. Ausstrahlungswirkung der Gewissensfreiheit (Art. 4 GG)	280
3. Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)	282
III. Strafunrechtsausschluß bei Widerstand gegen rechtswidrige polizeiliche Eingriffe in (politische) Grundrechte	282
1. Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff	283
2. Ein strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff auch für die Bürger? . .	283
3. Bisher vertretene Auffassungen und ihre Schwächen	284
a) Korrektive der herrschenden Meinung	284
b) Zweck des strafrechtlichen Rechtswidrigkeitsbegriffs	286
c) Die Lehre von der Identität der Rechtswidrigkeitsbegriffe	287

d) Die Irrtumsregelung des § 113 Abs. 4 StGB	287
4. Ein strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff ist überflüssig für § 113 StGB	289
5. Notwendigkeit begrenzten Strafunrechtsausschlusses für Bürger und Polizei im allgemeinen Strafrecht	290

Kapitel 12

Nachbetrachtung - Konsequenzen für § 240 Abs. 2 StGB	293
I. Dogmatische Grundlagen	293
1. Rechtscharakter	293
2. Beurteilungsgrundlage	293
3. Beurteilungsmaßstab	295
II. Zu berücksichtigende Ziele (Belange)	297
1. Das unmittelbare Nötigungsziel	297
2. Schaffen erhöhter öffentlicher Aufmerksamkeit	300
a) Ausstrahlungswirkung der Grundrechte	300
b) Symbolisches Handeln oder Selbstvollzug	303
c) Der Sozialbezug der Freiheitsrechte	305
3. Demonstrationsinhalte	307
3.1. Bisher diskutierte Kriterien	308
3.2. Allgemeine Rechtfertigungsgründe	308
3.3. Der Strafunrechtsausschließungsgrund der notstandsähnlichen Lage	309
3.4. Sachzusammenhang mit der Aktion	310
3.5. Die Unterscheidung: eigennützig - gemeinwohlorientiert	313
Literaturverzeichnis	318

Einführung

I. Neue Protestbewegungen in der Bundesrepublik Deutschland

Die noch junge Geschichte der Bundesrepublik ist geprägt von ungeheuren Umwälzungen in Wirtschaft und Technologie, in Politik und Gesellschaft.

Eine flutwellenartige Umgestaltung des Alltagslebens durch immer neue Techniken (Computertechnologie, Automatisierung der Arbeitsprozesse, Gentechnologie) und immer größere Lebensbedrohungen (Umweltzerstörung, neue Waffensysteme) haben zu einem tiefgreifenden Bewußtseinswandel in weiten Teilen der Bevölkerung beigetragen, die in einem demokratischen Staat immer selbstbewußter und kritischer Politik hinterfragen und mehr Rechte der Mitgestaltung einfordern.

Während die ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte politisch weitgehend ruhig verlaufen, sich die große Mehrheit der Bevölkerung dem Wiederaufbau des Landes und dem Nachholen verlorener Jahre widmet, ändert sich dies schlagartig ab Mitte der sechziger Jahre, als die erste Nachkriegsgeneration an die Universitäten kommt: Die Studentenbewegung ist geboren.

Bleibt die außerparlamentarische Opposition der sechziger Jahre aber noch weitgehend eine exotische Veranstaltung einer neuen Elite, entstehen seit den siebziger Jahren oppositionelle Bewegungen einer neuen Qualität. Der Bildungsboom hat breite Schichten der Bevölkerung erreicht, der neue Staat Bundesrepublik eine kritische Jugend hervorgebracht.

Fast gleichzeitig entstehen die Friedens-, die Ökologie- und die Frauenbewegung¹, die Solidaritätsbewegung mit der Dritten Welt und viele mehr. Die Grenzen des Wachstums, Rechte für Frauen, die Ausbeutung der Dritten Welt, die weltweite Bedrohung des Friedens sind Problemfelder, die schnell ins allgemeine Bewußtsein dringen. Auch die Gewerkschaften verändern ihr Gesicht im Zuge von Massenarbeitslosigkeit und härter werdender Verteilungskämpfe.

¹ Die sich freilich auf alte Wurzeln stützen können.

Immer mehr Menschen engagieren sich außerhalb der eingefahrenen Gleise politischer Parteien, deren Ansehen gleichzeitig schwindet. Während es in den fünfziger und sechziger Jahren dem Staat und den ihn tragenden politischen Kräften noch gelang, den Protest entweder zu absorbieren² oder zu integrieren, organisieren und artikulieren sich die heutigen Protestbewegungen dauerhaft außerhalb der politischen Parteien. Sie wollen mitreden und politische Mitverantwortung übernehmen. Sie wollen die Politik kontrollieren und Widersprüche zwischen Volkswillen und offizieller Politik frühzeitig verhindern.

Auf diese Entwicklung ist unsere Verfassung nicht vorbereitet. Der Verfassungsgeber zweifelte am demokratischen Bewußtsein und der demokratischen Reife des Volkes. Als das Grundgesetz geschaffen wurde, war es vor allem das Trauma der Weimarer Republik, das die Aufnahme plebiszitärer Elemente in die Bundesverfassung verhinderte und zu einer einseitigen Überfrachtung des Repräsentativsystems führte. So sehen wir uns heute mit einer Situation konfrontiert, die Bürgern außerhalb von Wahlen und dem Engagement in Parteien keine wirksamen und direkten Artikulations- und Mitspracherechte einräumt.

Nur ganz ansatzweise und allmählich werden Elemente direkter Bürgerbeteiligung in die Rechtsordnung aufgenommen, wobei hier vor allem die Rechtsprechung eine Vorreiterrolle übernimmt. Ein Beispiel ist die Ausgestaltung von verwaltungsrechtlichen Verfahrensrechten als subjektive, d.h. einklagbare öffentliche Rechte, die erst vor wenigen Jahren durch das BVerfG anerkannt wurden.³

Wie notwendig solche Beteiligungsrechte sind und wie begierig sie von den Bürgern aufgenommen werden, zeigt z.B. das Genehmigungsverfahren für die Wiederaufarbeitungsanlage für Kernbrennstoffe in Wackersdorf, in dem von mehr als 800.000 (!) Menschen Einwendungen erhoben wurden. Ebenso deutlich wird dies bei der großen Zahl kommunaler Bürgerbegehren, mit denen vielfach eine Korrektur der "offiziellen" Politik gelingt, Großprojekte verhindert, Gemeinden vor Überschuldung bewahrt werden. Aber auch dort, wo Bürgerbegehren keinen Erfolg haben, kommt ihnen ein nicht zu unterschätzender Befriedigungseffekt zu.

In diesem Sinne verlangen die großen Oppositionsbewegungen auch größere Mitspracherechte im Bund, wie sie in anderen entwickelten

² Soweit er nicht in den terroristischen Untergrund ging.

³ Vgl. als vorerst letzten Meilenstein nun auch das Urteil des BVerwG v. 31.10.90, Az. 4 C 7.88: Klagebefugnis von Naturschutzverbänden bei Verletzung ihrer Beteiligungsrechte nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Demokratien, z.B. der Schweiz, existieren. Solcherlei Bürgerpartizipation wie überhaupt Elemente direkter Demokratie sind der Bundesverfassung nach wie vor fremd. Mehrheiten, dies zu ändern, sind nicht in Sicht.

Aus diesem Verfassungsdefizit entsteht für die oppositionellen Bewegungen ein strukturelles Problem: Zu vielen Sachthemen gelingt es ihnen zwar - oft mit Hilfe spektakulärer Aktionen (z.B. von Greenpeace) - eine Mehrheit der Bevölkerung für sich zu gewinnen. Es existieren aber nur höchst ungenügende Möglichkeiten, diese tatsächlich vorhandenen Mehrheiten in *politische* Mehrheiten umzusetzen.

Immer häufiger und immer heftiger kommt es deshalb zum Konflikt zwischen außerparlamentarischen Bewegungen und den verfassungsmäßig vorgesehenen Entscheidungsträgern. Allen Bewegungen sind dabei zwei Dinge gemein: In ihrer großen Mehrheit bejahen sie den demokratischen Rechtsstaat. Sie berufen sich auf die freiheitlich demokratische Grundordnung und stellen an sie die Forderung: "Mehr Demokratie wagen." Einzelnen, für verhängnisvoll erkannten staatlichen Sachentscheidungen setzen sie aber vehementen Widerstand entgegen. Dieser Widerstand durchschreitet dabei mehrere Phasen⁴. Elementares Element ist immer auch der Kampf ums Recht. Bleibt der Protest jedoch ungehört, kommt es fast immer auch zu begrenzten strafatbestandsmäßigen Handlungen.

Heute stehen wir deshalb vor einem Ringen gesellschaftlicher Kräfte, dessen Ausgang noch nicht abzusehen ist. Zu beobachten ist, daß mit dem Argument höchster Dringlichkeit in den letzten Jahren gegen den heftigen Widerstand betroffener Bevölkerungskreise Großprojekte durchgesetzt, neue Techniken oder Waffensysteme eingeführt wurden, die zum Teil nur wenig später unter dem Druck der Öffentlichkeit wiederaufgegeben werden mußten. Beispiele hierfür sind die Abrüstung der atomaren Mittelstreckenraketen sowie die Stilllegung der Atomanlagen in Wackersdorf, Kalkar und Hamm-Uentrop.

Hinter dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung stehen letztlich zwei staatspolitische Auffassungen, die am Ende dieses Jahrtausends weltweit miteinander im Widerstreit liegen. *Calliess*⁵ hat sie, freilich pointiert, skizziert:

⁴ Hierzu: Leinen in Glotz (Hrsg.), S. 23.

⁵ Calliess, (FDP-interne) Stellungnahme zur Neufassung des Nötigungstatbestandes vom 8.3.1988, S. 1.